

Biberkonflikte in unserer Kulturlandschaft – ein nachhaltiger Lösungsansatz durch Flurbereinigung

Beaver Conflicts in our Cultural Landscape – a Sustainable Solution through Land Consolidation

Christian Helfert

Zusammenfassung

Mit dem Einwandern des Bibers in Baden-Württemberg kommt es in der intensiv genutzten Kulturlandschaft zu regelmäßigen Konflikten zwischen Bibern, Eigentümern und Landwirten. In einem Flurbereinigungsverfahren am Tobelbach bei Oberwachingen, Gemeinde Uttenweiler, Landkreis Biberach, wurde dieser Konflikt nachhaltig gelöst, und es wurden darüber hinaus vielfältige naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Ziele erreicht. Am Tobelbach entstand eine naturnahe Schwammlandschaft, die Mensch und Biber gleichermaßen nützt, die resilienter gegenüber Folgen des Klimawandels ist und die die umliegende Kulturlandschaft schützt.

Schlüsselwörter: Biber, Biodiversität, Klimawandel, Schwammlandschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft

Summary

With the return of the beaver to Baden-Württemberg, recurring conflicts have arisen between beavers, landowners, and farmers in the intensively used agricultural landscape. As part of a land consolidation scheme along the Tobelbach near Oberwachingen, in the municipality of Uttenweiler, this conflict was resolved in a sustainable manner, while at the same time achieving a wide range of nature conservation and water management objectives. Along the Tobelbach, a near-natural »sponge landscape« was created that benefits both people and beavers, is more resilient to the impacts of climate change, and protects the surrounding agricultural landscape.

Keywords: beaver, biodiversity, climate change, sponge landscape, agriculture, agricultural landscape

1 Einleitung

Die Flurbereinigung ist ein Instrument, das u. a. zur Lösung von Nutzungskonflikten erfolgreich eingesetzt werden kann (vgl. Zöllner in Wingerter et al. 2025, § 86, Rd.-Nr. 13). Der Nutzungskonflikt am Gewässer zwischen intensiver Landbewirtschaftung und naturnaher Gewässerentwicklung verschärft sich, seit Biber wieder die Gewässer in Baden-Württemberg besiedeln. Dieser Konflikt war der Anlass, eine Allianz aus Eigentümern, Landwirten, Gemeinde, Flurbereinigung und weiteren Behörden

zu gründen, um die Probleme gemeinsam anzugehen und nachhaltig zu lösen.

Der vorliegende Beitrag berichtet über das Projekt und stellt die Möglichkeiten der modernen Flurbereinigung dar, die durch eine Konzentration auf wesentliche Ziele, eine schnelle Umsetzung in einem überschaubaren Verfahrensgebiet und vor allem eine dialog- und konsensorientierte Ausrichtung geprägt ist (vgl. hierzu auch Helfert 2022 sowie Helfert und Grom 2024). Durch Letztere lassen sich auch schwierige rechtliche Fragen im Sinne einer akzeptierten und zukunftsfähigen Neuordnung lösen. Denn durch Abfindungsvereinbarungen, vielfach auch Planvereinbarungen genannt, ist mit Ausnahme der unabdingbaren Erschließungspflicht durch Wege (§ 44 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 FlurbG: »muss«) eine von den Vorgaben des FlurbG unabhängige Bodenordnung möglich (vgl. BVerwG 1998). Solche Vereinbarungen brauchen die Grundsätze der wertgleichen Abfindung weder in der Bemessung noch in der Gestaltung der Landabfindungen einzuhalten, sodass ein Verzicht auf jedes die Gleichwertigkeit bestimmende Merkmal zulässig ist. Dies gilt insbesondere auch für vermeidbare Mehr- und Minderzuteilungen gegen Geldausgleich (vgl. BayVG 2009 und Köhler-Rott in Wingerter et al. 2025, Vorb. zu § 44, Rd.-Nr. 4 mit weiteren Nachweisen).

2 Kulturlandschaft

Mit der zunehmenden Besiedelung durch den Menschen wurden in Deutschland Wälder gerodet und Wohnorte mit umgebenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen geschaffen. Kurz: Naturlandschaften wurden in Kulturlandschaften verwandelt. Daraus resultiert eine Verdrängung – bis hin zur Ausrottung verschiedener Pflanzen- und Tierarten. Der Biber ist eine dieser Tierarten, dessen Lebensweise sich nicht mit der intensiven Landnutzung verträgt. Er wurde – teilweise sogar auf Anordnung von Regierungen – intensiv bekämpft. In Baden-Württemberg wurde der Biber Mitte des 19. Jahrhunderts ausgerottet (Braun und Dieterlen 2005).

Bis in die 1970er Jahre war die Flächennutzung in Deutschland neben der forstwirtschaftlichen Nutzung fast ausschließlich durch die Produktion von Lebensmitteln geprägt. Staatlich gesteuert hatten die historischen Kultur-

und Flurbereinigungsämter die Aufgabe, die land- und forstwirtschaftliche Produktion zu fördern. Damit ging eine Flächengewinnung und Ertragssteigerung einher, die sogenannte innere Kolonisation, insbesondere durch schnelle Wasserableitung und Gewässerausbau. Bachbegradigungen und systematische Entwässerung wandelten regelmäßig überflutete Auen und Moore zu landwirtschaftlich nutzbaren Standorten. Auf ehemals nassen Wiesen entstanden durch Flächendrainagen intensiv bewirtschaftete Äcker.

3 Konflikte in der Kulturlandschaft Baden-Württembergs durch Biber

Seit dem Einwandern des Bibers in Baden-Württemberg, aus der Schweiz und dem Elsass über den Rhein sowie aus Bayern über die Donau kommend, entstehen in unserer Kulturlandschaft zunehmend Konflikte. Intensive bauliche, forst- und landwirtschaftliche Nutzung stehen der Umgestaltung der Gewässer durch den Biber und damit einer (Rück-)Umwandlung in eine Naturlandschaft im Wege. Vor allem die Landwirtschaft leidet unter dem Wasseraufstau durch Biberdämme (s. Bsp. in Abb. 1). Biber rutschen an Gewässern, Tunnelbauten bis in angrenzende Grundstücke, Fraßschäden und vor allem Wasserrückstau in Drainageanlagen sind ein dauerhaftes Ärgernis für die Landbewirtschaftler.



Abb. 1: Bibersee: Mit einem rd. 60 m langen und nur 0,5 m hohen Flügeldamm erschloss sich der Biber am Tobelbach einen angrenzenden Maisacker. Durch diesen Damm wurden rd. 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche geflutet und in einen See verwandelt.

Umgekehrt fühlt sich der Biber in unserer Kulturlandschaft sehr wohl. Eine Bachelorarbeit über den Tobelbach bei Oberwachingen (Partzsch 2019) hat gezeigt, dass der Abstand zwischen benachbarten Biberrevieren aufgrund von üppigem Nahrungsangebot und ausreichend Baumaterial deutlich kürzer ist als in einer Naturlandschaft. D. h. bei gleicher Gewässerslänge leben in einer Kulturlandschaft mehr Biber als in einer Naturlandschaft.

4 »Kampf gegen Windmühlen«

Bisher führen Eigentümer und Landnutzer gegen den Biber einen scheinbar aussichtslosen Kampf. Von europäischem und nationalem Recht geschützt (vgl. insb. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den besonders und streng geschützten Arten), darf in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Bibers nicht und in den Lebensraum nur begrenzt eingegriffen werden. Eine Tötung ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Eigentümer und Landwirte, die eine Wertminderung ihrer Grundstücke nicht hinnehmen wollen, müssen häufig einen hohen zeitlichen Aufwand in Kauf nehmen, um eine Wiederherstellung der Nutzbarkeit ihrer Flächen zu erreichen, oder scheitern an den gesetzlichen Regeln bzw. der Suche nach den zuständigen staatlichen Stellen. Wenn im Einzelfall ein Damm abgesenkt, ein Bypass oder eine Dammdrainage geschaffen werden darf, ist es eine Frage der Zeit, bis der Biber durch andere Bauaktivitäten die (mindestens) ursprüngliche Überflutung wieder hergestellt hat. Da nachhaltige Lösungen nur selten gelingen, ist ein (Dauer-)Konflikt zwischen staatlichen Stellen und Eigentümern vorprogrammiert. Die Diskussion über die Bejagung des Bibers wird aktuell kontrovers geführt.

5 Nachhaltiger Lösungsansatz – Modellprojekt Tobelbach bei Oberwachingen, Gemeinde Uttenweiler, Baden-Württemberg

Am Tobelbach bei Oberwachingen in der Gemeinde Uttenweiler hat eine Allianz aus Eigentümern, Landwirten und der Gemeinde einen jahrelangen Kampf um die Erhaltung der landwirtschaftlichen Standorte am Bach geführt. Alle Beteiligten hatten nach einer rund 10-jährigen Konfliktphase genug von den unzureichenden und oft kurzfristigen Lösungsansätzen. Der Bürgermeister machte sich auf die Suche nach einer tragfähigen, nachhaltigen Lösung. Er fand diese in einem Lösungsansatz, der regional erstmals am Altbach bei Andelfingen, Gemeinde Langenenslingen, Landkreis Biberach, getestet wurde.

Am Altbach wurde das mit Sohlschalen ausgebaute Gewässer auf einer Länge von ca. 730 m umgestaltet und ein bis zu 30 m breiter gemeindeeigener Gewässerentwicklungskorridor geschaffen. Innerhalb des Korridors wurde in Abhängigkeit von der Topografie das Ufer teilweise abgesenkt. Der gewonnene Boden wurde auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und diese so gegenüber der Talsohle zusätzlich erhöht. Drainagen wurden durch eine sogenannte Fangeleitung bachparallel geführt und höhenversetzt ins Gewässer eingeleitet.

Dieser Modellansatz erschien allen Beteiligten auch für die rd. 3 km lange Strecke am Tobelbach – vom Weiler Doppel bis an die Gemeindegrenze nach Unterwachingen – als eine machbare nachhaltige Lösung des örtlichen Biberkonfliktes. In Kooperation von Gemeinde, Grundstückseigen-

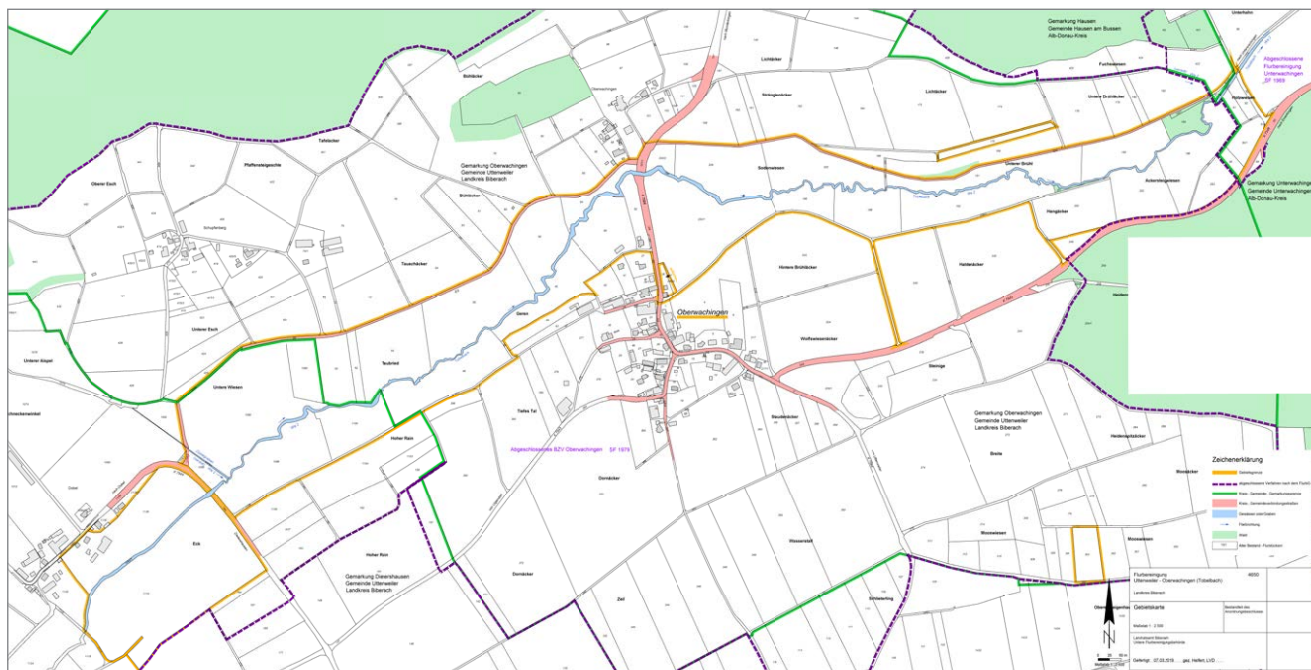


Abb. 2: Flurbereinigungsgebiet Uttenweiler-Oberwachingen (Tobelbach)

tümern, Landnutzern und Behördenvertretern entschloss man sich, am Tobelbach in einem vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren nach § 86 FlurbG die Nutzungskonflikte dauerhaft zu lösen. Das Flurbereinigungsgebiet beschränkt sich dabei auf die jeweils bachangrenzenden Grundstücke und hat eine Fläche von nur 63 ha (s. Abb. 2). 22 Grundstückseigentümer sind beteiligt.

Angeboten hatte sich ein Flurbereinigerungsverfahren durch die vielfältigen Möglichkeiten der Bodenordnung und Förderung sowie aufgrund der Mitwirkung der Eigentümer. Neutralität, Interessenwahrung der Eigentümer, Verbindlichkeit aller Belange, u. a. von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz, gleichwertige Abwägung sowie kompetente Öffentlichkeitsarbeit und die Durchdringung aller bürokratischen Hürden wegen der professionellen administrativen Zusammenarbeit mit anderen Behörden und wissenschaftlichen Institutionen sprachen für die Projektsteuerung durch die Flurbereinigerungsbehörde.

6 Voraussetzungen und Ziele der Flurbereinigung Uttenweiler-Oberwachingen (Tobelbach)

Bevor die Flurbereinigung starten konnte, galt es, zwei entscheidende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die notwendige Gesamtfläche musste zur Verfügung stehen und
- die Eigentümer mussten bereit sein, ihre direkt an den Tobelbach angrenzenden Flächen zu tauschen.

Der Flächenbedarf zur Befriedung des Biberkonfliktes entlang des Baches wurde vor Projektbeginn auf 8 ha geschätzt.

Die Gemeinde Uttenweiler konnte im Tobelbachtal – im Vorfeld der formellen Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens – rd. 4 ha Fläche erwerben. Weitere Verkaufszusagen lagen der Flurbereinigerungsbehörde zu Projektbeginn vor. Um möglichst die vollständige Zustimmung der Eigentümer und Bewirtschafter zu erhalten, hatte die Gemeinde Uttenweiler beschlossen, sowohl die Kosten als auch den Landbedarf für das Flurbereinigerungsverfahren vollständig zu tragen. In verschiedenen Informationsversammlungen wurde das Projekt vorgestellt und diskutiert. In einer schriftlichen Abfrage konnte eine Mitwirkungsbereitschaft von 100 % erreicht werden. Darüber hinaus wurden schon in dieser frühen Phase Verkaufszusagen abgegeben. Die Ziele des Flurbereinigerungsverfahrens wurden wie folgt definiert:

- Entflechtung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen von der vernässten Talniederung,
- Erhalt und Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen,
- Erhalt der Funktionsfähigkeit der bestehenden Entwässerungseinrichtungen außerhalb des Gewässerkorridors,
- Auenentwicklung unter dem Einfluss des Bibers,
- Erreichen des guten ökologischen Zustandes gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
- Schaffung von Retentionsraum für den dezentralen Hochwasserschutz,
- Verbesserung der Biodiversität,
- Verbesserung des Biotopverbunds feuchter Standorte,
- Steigerung des Erlebniswerts der Landschaft und
- Mindestpflege und Offenhaltung der Talniederung.

7 Projektrealisierung

Nach dem formellen Flurbereinigungsbeginn kaufte die Gemeinde die Flächen von Verkaufswilligen mittels Zuteilungsverzicht nach § 52 FlurbG, wobei alle im Vorfeld getätigten Verkaufszusagen eingelöst wurden. An Vorstandswahl und Wertermittlung schloss sich eine örtliche Bestandserfassung an. Dabei wurden u. a. alle Drainageanlagen entlang des Baches aufgedigelt und in Lage und Höhe erfasst. Diese Daten sowie die vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bildeten die Planungsgrundlage für die Drainagefangeleitungen und die Geländemodellierung in der sogenannten Gewässerentwicklungszone, als die Fläche,

die in das Eigentum der Gemeinde Uttenweiler überführt und der Umgestaltung durch Biberaktivitäten überlassen wird (s. Abb. 3).

Eine Besonderheit im Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) sind insbesondere die zahlreichen Abfluss- und Höhendarstellungen der geplanten Drainagefangeleitungen. Zur Planung der Gewässerentwicklungszone wurden die gemeindeeigenen Flächen bedarfsorientiert entlang des Baches verteilt. Der Flächenbedarf orientierte sich an der Topografie: In hängigen Bereichen reichte wenig Fläche und in flachen Bereichen war der Bedarf hoch. Insgesamt entstand eine 3 km lange sowie zwischen 30 und 60 m breite Zone.

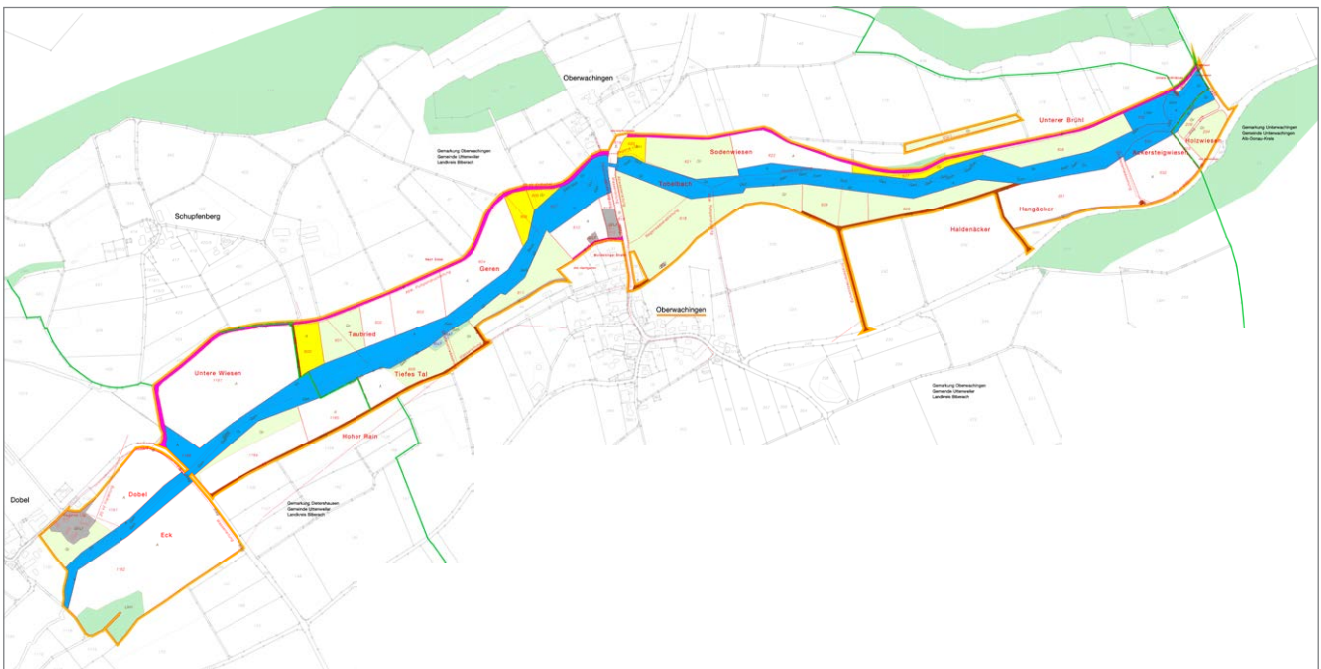


Abb. 3: Karte der Gewässerentwicklungszone: Die neuen Grundstücke der Gemeinde Uttenweiler sind in blauer Farbe (Gewässerentwicklungszone) und gelber Farbe (zusätzliche Flächen, u. a. Parkplatz mit Aussichtshügel) dargestellt.



Abb. 4: Baumaßnahmen Drainagefangeleitung: Bei Einleitungen von Drainagesammlern und bei Richtungsänderungen wurden Schächte gesetzt. In Abhängigkeit der Zuleitungen wurden die Drainagefangeleitungen mit Rohren aus Kunststoff (links) oder aus Beton (rechts) gebaut.

Vor Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgte die Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG. Diese machte eine Besitzregelung nach § 36 FlurbG unnötig, da die meisten Baumaßnahmen in der Gewässerentwicklungszone am Tobelbach stattfanden, über die die Gemeinde bzw. die Teilnehmergemeinschaft mit der Besitzeinweisung vollständig verfügen konnte. Die Baumaßnahmen sind mit denen des Vorgängerprojekts am Altbach vergleichbar (s. Kap. 5). Am Tobelbach wurden von Juli 2022 bis Juni 2023 folgende Maßnahmen umgesetzt:

- bis zu 30 cm Bodenabtrag in der Gewässerentwicklungszone,
- bis zu 20 cm Bodenauftrag auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und
- Bau mehrerer Drainagefangeleitungen zur Sicherstellung einer ganzjährigen Entwässerung drainierter Flächen (s. Abb. 4).
- Im Unterlauf wurde der Tobelbach aus einem begradigten Verlauf in die natürliche Senke verlegt und ein naturnaher Bachverlauf gestaltet.
- Ein verdoltes Nebengewässer, der Dobelgraben, wurde teilweise geöffnet und ein naturnaher Wasserlauf geschaffen.
- Ein Aussichtshügel mit Park- und Informationsmöglichkeit wurde angelegt.

Seit Abschluss der Baumaßnahmen darf der Biber am Tobelbach die Gewässerentwicklungszone frei gestalten. Dies führte nachträglich zu (kleineren) Grenzanpassungen, um den Abstand zwischen Biberaktivität und unbeeinflusster landwirtschaftlicher Nutzung wieder herzustellen. Derzeit wird im Flurbereinigungsverfahren Uttenweiler-Oberwachingen (Tobelbach) der Flurbereinigungsplan aufgestellt.

8 Emotionale und rechtliche Aspekte des Flurbereinigungsverfahrens

Die emotionale Seite (s. a. Haase 2020) stellt sich wie folgt dar: Eigentümer empfinden Wertminderungen, die ihre Grundstücke durch biberbedingte Vernässungen erfahren, oft als »Enteignung«. Hintergrund ist per se nicht der Biber, sondern der Schutz des Tieres aufgrund rechtlicher Regelungen des besonderen Artenschutzes (insb. § 44 Abs. 1 BNatSchG). Staatliche Institutionen müssen diese Regelungen durchsetzen und verhindern damit die Wiederherstellung des alten, vollumfänglich nutzbaren Zustands. Die Erwartung des Bürgers in »seinen« Staat als dienende und helfende Institution kann von diesem nicht erfüllt werden. Dadurch kann es zu Enttäuschung und Frustration und sogar zum Vertrauensverlust in die öffentliche Verwaltung kommen.

Die Sensibilitäten und Nutzungserwartungen von Privateigentümern bilden sich in rechtlichen Regelungen nicht ab. Dennoch darauf einzugehen, hat die Mitwir-

kungsbereitschaft erheblich gefördert und das Projekt erst richtig in Schwung gebracht.

Die rechtlichen Aspekte und ihre projektspezifische Handhabung gliedern sich in folgende Aspekte:

Grunderwerb: Um den Grunderwerb problemlos zu gestalten, blieben biberbedingte Wertminderungen unberücksichtigt. D.h. die Gemeinde kaufte alle Flächen als Wiese oder Acker zum ortsüblichen Preis. Vom Biber beeinflusste, nicht nutzbare Fläche (Unland) wurde, entsprechend ihrer Nutzung vor der Besiedelung des Bibers, wie Wiese oder Acker behandelt.

Wertermittlung: Bei der Wertermittlung wurde ähnlich verfahren wie beim Grunderwerb. Biberbedingte Vernässungen wurden nicht berücksichtigt. Für solche Flächen wurde die Bodenschätzung der Finanzverwaltung aus der Zeit vor der Vernässung herangezogen. Der Regelfall des § 28 FlurbG »Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das Wertverhältnis in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, ...« wurde in diesem Fall nicht angewandt. Die Gemeinde wollte vernässte gegen unbeeinflusste Fläche tauschen und verzichtete dabei bewusst auf einen Wertausgleich. Zur Verwaltungsvereinbarung wurde dieser Wertunterschied bereits bei der Wertermittlung berücksichtigt. Im Flurbereinigungsverfahren war diese Herangehensweise zweckmäßig. Die Gemeinde Uttenweiler hat sich das Ziel gesetzt, in den Besitz einer durchgängigen Gewässerentwicklungszone zu kommen. Dafür wurde der Anreiz geschaffen, nasse Böden flächengleich gegen trockene Böden zu tauschen.

Landabfindung der Gemeinde Uttenweiler: Um die Ziele der Flurbereinigung vollständig erreichen zu können, musste die Gemeinde Uttenweiler in den Besitz der gesamten Gewässerentwicklungszone kommen (s. Abb. 5, gelbe Flächen). Somit standen die dafür benötigten 14 ha der insgesamt 63 ha für die Landabfindung anderer Teilnehmer (theoretisch) nicht mehr zur Verfügung. Eine »Flächenreservierung« für einzelne Teilnehmer ist jedoch rechtlich unzulässig, weil diese Vorgehensweise nur bei vorliegender Planfeststellung beispielsweise für eine Straßentrasse in Träger- oder Unternehmensverfahren (vgl. § 86 Abs. 1 Nr. 2 oder §§ 87 ff. FlurbG) vorgesehen ist und im vorliegenden Fall die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Der Wege- und Gewässerplan kann nicht als Rechtsgrundlage dienen, da er die Gewässerentwicklungszone weder als gemeinschaftliche noch als öffentliche Anlage festlegt.

Diese rechtlichen Aspekte waren in der Praxis natürlich kein Problem. Der freiwillige Verzicht aller privaten Teilnehmer auf eine Landabfindung in der Gewässerentwicklungszone ergibt sich bereits aus der Mitwirkungsbereitschaft und aus der Nichtberücksichtigung biberbedingter Vernässungen bei Grunderwerb und Wertermittlung. Dies zeigte sich auch folgerichtig im Wunschtermin nach § 57 FlurbG.

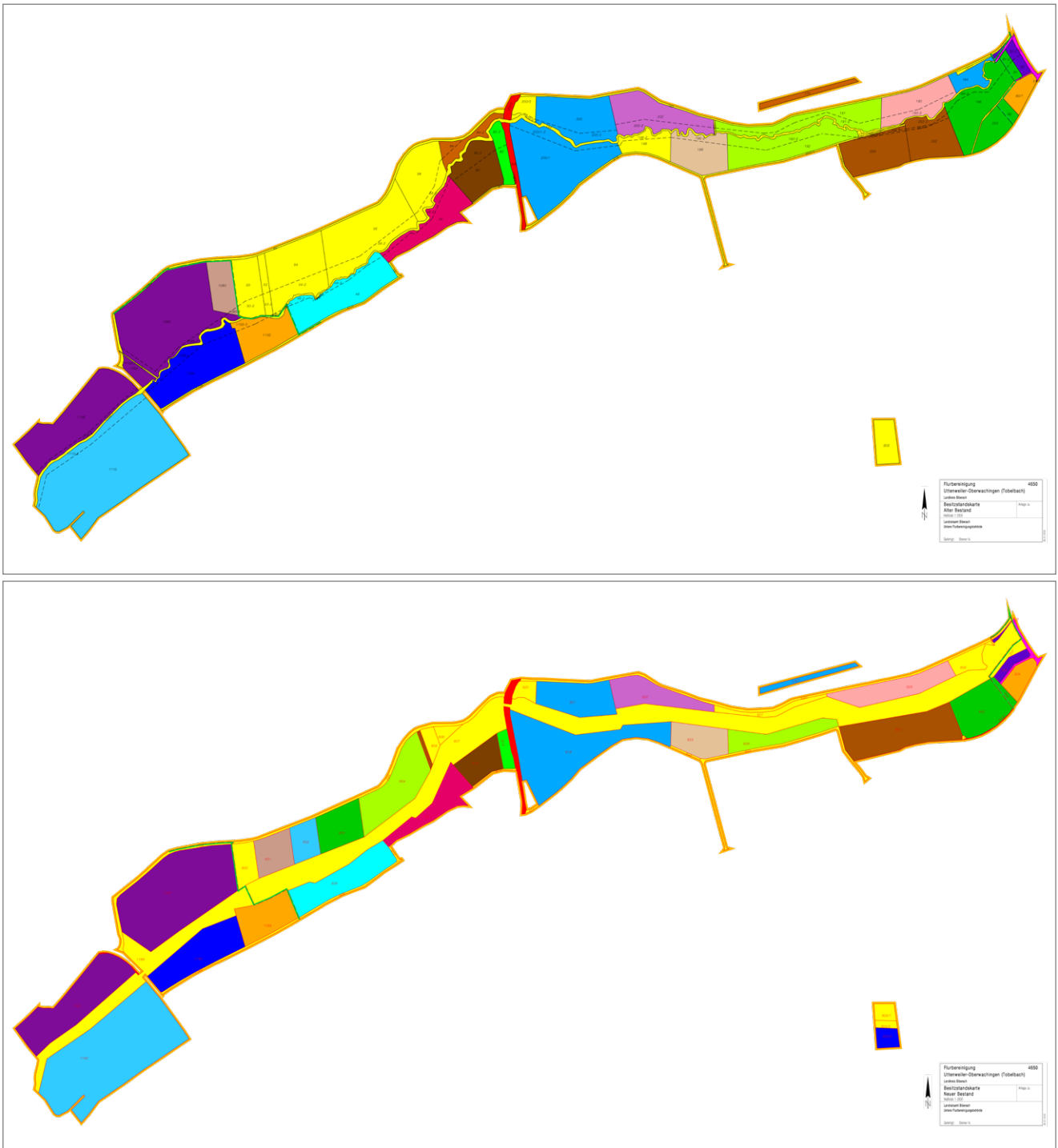


Abb. 5: Besitzstand aller Eigentümer im alten (oben) und im neuen Bestand (unten) sowie Flächen der Gemeinde (gelb) zu Beginn der Flurbereinigung (oben) und nach der Besitzeinweisung (unten).

Falls rechtlich notwendig, wären auch wertgleiche Landabfindungen für private Teilnehmer in der Gewässerentwicklungzone möglich gewesen. Diese hätten dann allerdings auch biberbeeinflusste Flächen behalten, was (natürlich) keiner der Beteiligten auch nur annähernd in Erwägung zog.

Landabfindung privater Teilnehmer: Das gesamte Flurbereinigungsgebiet war in den 1970er Jahren Teil eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens. Die klassi-

schen Flurbereinigungsvorteile von Zusammenlegung und Erschließung waren im aktuellen Verfahren nicht zu erreichen. Im Gegenteil erhielten einzelne Eigentümer bei einer Einlage von einem Grundstück zwei neue Grundstücke zugeteilt (s. Abb. 5). Es stellte sich die Frage: Wo bleibt da die »wertgleiche Landabfindung« des § 44 FlurbG? Diese Frage haben sich auch die Vertreter der unteren und oberen Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Zuteilung der neuen Grundstücke gestellt und folgende wertsteigernde Faktoren als »Nachteilsausgleich« zusammengestellt:

- Tausch nasser (Unland-)Flächen gegen trockene Flächen ohne Aufrechnung des Wertunterschiedes,
- Sicherung privater Flächen vor Überflutung durch das vergrößerte Retentionsvolumen in der Gewässerentwicklungszone,
- Formverbesserung der Grundstücke entlang des Tobelbachs,
- humoser Oberbodenauftrag (Werterhöhung im Sinne von § 46 FlurbG) bleibt ohne Berücksichtigung bei der Wertermittlung und
- gesetzliche Einschränkungen durch Gewässerrandstreifen entfallen.

Entschädigungen während der Bauphase: Nach der Besitzzeinsweisung musste der in der Gewässerentwicklungszone gewonnene Oberboden auf den privaten Grundstücken aufgetragen werden. Auf eine vorübergehende Besitzregelung nach § 36 FlurbG wurde verzichtet. Im Rahmen mündlicher Absprachen wurde der Bodenauftrag durch die Teilnehmergeinschaft von den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern akzeptiert. Die Gemeinde Uttenweiler entschädigte den Bewirtschaftern den Nutzungsausfall großzügig. Beschwerden über mangelhafte Bauausführung oder zu geringe Bezahlung wurden nicht vorgebracht.

9 Erfolgsfaktoren – fachliche und wissenschaftliche Begleitung

Im Projekt am Tobelbach war das Vertrauen der Eigentümer und Landwirte in die örtlichen Akteure eine zwingende Voraussetzung für den Projektstart. Garanten dafür waren Bürgermeister Werner Binder, der die Initiative ergriff, Grunderwerb und Finanzierung sicherstellte sowie werthaltige Flächen garantierte, Josef Grom, Ideengeber und Biberbeauftragter des Regierungspräsidiums Tübingen, der durch sein »Biberwissen« überzeugte, und die Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde, die jeden Projektabschnitt neu denken und eine anspruchsvolle Planung auf den Weg bringen mussten.

Das Highlight bei solchen Querschnittsprojekten ist die Teambildung, die im Laufe des Prozesses immer besser wird. Das Zusammenspiel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beteiligter Fachbehörden aus dem Landratsamt Biberach und dem Regierungspräsidium Tübingen, sowie örtlichen Akteuren, bestehend aus Grundstückseigentümern, Landwirten, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Ortsvorsteher und dem Ortschaftsrat, Gemeindemitarbeitern und Gemeinderäten bildet Vertrauen und ist damit eine Basis für folgende komplexe Projekte oder Nachbesserungen.

Zum Aufbau und zur Stärkung des Vertrauens trugen außerdem wissenschaftliche Arbeiten bei. Dazu gehörte neben der Erhebung der Biberreviere am Tobelbach im Rahmen einer Bachelorarbeit vor Projektstart (Partzsch

2019) auch die digitale Überprüfung der Planung der Flurbereinigungsbehörde durch einen Studenten der Hochschule Biberach im Fachbereich Wasserbau. Eine digital errechnete Geländemodellierung wies vor Baubeginn die erfolgreiche Wasserrückhaltung in der Gewässerentwicklungszone nach und bestätigte die Planung der Flurbereinigungsbehörde (Keck 2022).

10 Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein zentraler Baustein

Neben dem »Einschwören« aller Beteiligten auf das Projekt war die Einbeziehung der Öffentlichkeit seit Projektstart ein wesentliches Ziel der Gemeinde Uttenweiler und der beteiligten Fachbehörden. Neben vielfältigen Informationsmöglichkeiten wurde der Baubeginn als herausragendes Event gefeiert. Zum Spatenstich kamen über 70 Besucher (zur Erinnerung: Das Projekt selbst hatte überhaupt nur 22 Beteiligte). Während der Bauphase wurde ein Tag der offenen Baustelle und nach Abschluss der Bauarbeiten ein Spaziergang mit Begleitung durch den Biberacher Landrat angeboten. Beide Termine wurden mit rd. 50 Besuchern ebenfalls gut angenommen.

Vor Ort entstanden ein Aussichtshügel, Parkmöglichkeiten und eine Informationstafel. Außergewöhnlich sind die ungeplanten Aktivitäten eines örtlichen Holzkünstlers. Zum Spatenstich stellte er einen ca. 1 m hohen Biber auf. Den Aussichtspunkt zierte mittlerweile ein rd. 3 m hoher Indianer. Der Holzrahmen der Informationstafel wurde mit zwei Eulen verziert und das Schild von einem heulenden Wolf und dem Biber umrahmt. Gemeinde, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde bieten unabhängig voneinander seit 2023 regelmäßige Führungen vor Ort an.

11 Rechnerische Kosten und Nutzen

Im Flurbereinigungsverfahren sind Kosten für Wasserbau von 880.000 Euro und für Geländemodellierung von 100.000 Euro angefallen. Kostenträger sind die Gemeinde Uttenweiler, das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kommen Grunderwerbskosten in Höhe von 325.000 Euro, die von Gemeinde und Land getragen werden. Für die Gemeinde Uttenweiler stellte die Refinanzierung der Projektkosten durch die Gewinnung von Ökopunkten in der Gewässerentwicklungszone eine hohe Motivation dar. Ihr Kostenanteil liegt bei 275.000 Euro. Darin enthalten sind Eigenanteile an den Grunderwerbskosten und an den Flurbereinigungskosten, gesplittet als freiwillige Beiträge zur Senkung der Teilnehmerbeiträge und Beiträge Dritter. Das Land Baden-Württemberg bringt 570.000 Euro und die Bundesrepublik Deutschland 460.000 Euro in das Projekt ein.

»Dieses Projekt ist teuer«, ist eine häufig anzutreffende Interpretation von Pressevertretern und Bürgern, die sich nicht tiefgreifender mit dem Nutzen und den Alternativen beschäftigt haben. In der Gewässerentwicklungszone sind auf rund 4 ha Fläche ca. 30 cm humoser Oberboden abgetragen worden, was in etwa 12.000 m³ Volumen entspricht. Betrachtet man allein das geschaffene Retentionsvolumen von 12.000 m³ (= 12 Mio. Liter) und setzt die Kosten für ein Regenrückhaltebecken gleicher Größe dagegen, kommt man schon bei einem vergleichsweise kostengünstigen offene Erdbecken mit natürlicher Sohle auf vergleichbare Projektkosten. Dabei sind die am Tobelbach eingesparten Kosten für das zeitintensive Bibermanagement, den Biotopverbund, die Kosten zur Verbesserung der Gewässerstruktur (Umsetzung europäische Wasserrahmenrichtlinie) und Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung noch gar nicht berücksichtigt. Zu diesen individuellen Baumaßnahmen kämen jeweils noch Gutachter-, Planungs- und Grunderwerbskosten. Es lässt sich also leicht feststellen, dass durch die Bündelung von landwirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielen auf dem gleichen Gewässerabschnitt diese wirtschaftlich und (sehr) kostengünstig erreicht werden können.

Den mathematisch berechenbaren Nutzen des Projektes erhält die Gemeinde Uttenweiler. Durch die ökologische Aufwertung ihrer Flächen in der Gewässerentwicklungszone wurden ihr rund 2,8 Mio. Ökopunkte auf Basis der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zur Ökokontomaßnahme »Herstellung eines Gewässerentwicklungskorridors am Tobelbach« vom 25.11.2025 gutgeschrieben. Darüber hinaus spart die Gemeinde den Aufwand für das Biber-Konfliktmanagement in Höhe von rd. 10.000 Euro pro Jahr.

12 Immaterieller Gewinn

Von den Bürgern werden staatliche Institutionen oft als »Bürokraten« und »Verhinderer« wahrgenommen. Mit der Sicherstellung der uneingeschränkten Nutzung des Privateigentums am Tobelbach wird die grundgesetzliche Garantie des Eigentums für alle Beteiligten wieder spürbar. Dieser Vertrauensgewinn der Eigentümer und Bürger in »ihren« Staat ist aus Sicht des Autors der wertvollste Projektgewinn.

Hinzu kommen die vielfältigen Zielsetzungen der Flurbereinigung (s. Kap. 6), für die ein monetärer Wert kaum errechnet werden kann. Neben der verlässlichen Bewirtschaftung der Wiesen und Felder für die Landwirtschaft entsteht mit der durchgängigen Gewässerentwicklungszone am Tobelbach eine Schwammlandschaft, die Starkregen und Hochwasser unschädlich aufnehmen und bei Trockenperioden das Wasser langfristig in der Fläche halten kann. Damit leistet die Gewässerentwicklungszone einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung und Dürreprophylaxe, setzt die europäische Wasserrahmenrichtlinie um, stärkt



Abb. 6: »Grünes Band« – Ausschnitt aus dem östlichen Teil der Gewässerentwicklungszone

die Biodiversität, unterstützt den Artenschutz und stellt als »grünes Band« (Abb. 6) sowohl eine großflächige Biotopvernetzung als auch eine Landschaftsaufwertung dar, die durch einen überregionalen Radweg von vielen Erholungssuchenden erlebt werden kann.

Viele Projektbeteiligte wünschen sich auch eine extensive Beweidung der Gewässerentwicklungszone. Dies würde eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung bedeuten und die multifunktionale Flächennutzung nochmals erhöhen.

»Schonender Umgang mit Grund und Boden« ist ein zentrales Prinzip der deutschen Bauleitplanung (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die multifunktionale Nutzung der Gewässerentwicklungszone am Tobelbach stellt aus Sicht des Autors ein Idealbeispiel zur Lösung vielfältiger Nutzungsansprüche auf engstem Raum dar und entspricht damit bestmöglich dem Prinzip des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

13 Folgerungen

Das Flurbereinigungsverfahren Uttenweiler-Oberwachingen (Tobelbach) zeigt, dass frühzeitig abgestimmte Projekte mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftlicher Begleitung eine breite Zustimmung bei Bürgern, Grundstückseigentümern und den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange erreichen können. Auch der seit vielen Jahren unlösbare Konflikt zwischen Artenschutz einerseits und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung andererseits konnte im Projektverlauf für alle Seiten zufriedenstellend gelöst werden.

Die Übertragbarkeit des »Tobelbachprojektes« auf andere Gewässerstrecken muss differenziert betrachtet werden. In ähnlichen topografischen Situationen ist eine Adaption, die ja auch am Tobelbach nach dem Vorbild von Altbach bei Andelfingen stattgefunden hat, zweckmäßig und realisierbar. In breiten, flachen Tälern sollte die Übertragbarkeit genauestens geprüft werden. Für große Flüsse, wie Donau, Rhein oder Neckar, kann die Projektidee höchstens

bei Zuflüssen eingesetzt werden. Nichts spricht aber gegen eine Modifizierung und / oder Ergänzung der bisher eingesetzten Methodik »Geländegestaltung« und »Drainagefangeleitung«. Jeder Bach und jedes Tal ist einmalig und bedarf einer individuellen Lösung. Dies wird so auch beim neuen Projekt am Soppenbach zwischen Hundersingen (Landkreis Sigmaringen), Binzwangen und Heiligkreuztal (beide Landkreis Biberach) sein, das gleich in zwei Flurbereinigungsverfahren bearbeitet wird. Auf einer Gesamtlänge von rd. 7 km hat auch dieses Projekt das Ziel, die Biberkonflikte zu lösen und eine Gewässerentwicklungszone zu schaffen. Hinzu kommt der Schutz der Ortslage von Heiligkreuztal, die durch Starkregenereignisse in Mitleidenschaft gezogen wurde. Vergleichbar dem Tobelbach wurde auch hier frühzeitig eine Mitwirkungsbereitschaft von 100 % erreicht.

Klimafolgenanpassung, Biodiversität und Artenschutzkonflikte sind nicht nur Themen von Naturschutz und Wasserwirtschaft, sondern insbesondere für eine nachhaltige Landwirtschaft in Deutschland von Bedeutung. Die im Beitrag beschriebenen Projekte am Altbach, am Tobelbach und aktuell am Soppenbach wurden vor allem von Landwirten ausgelöst und gewünscht. Die Projekte zeigen zudem, dass es möglich ist, mit Flächen schonend umzugehen und gleichzeitig vielfältige Interessen unter einen Hut zu bringen, um einen gesellschaftlichen Konsens zu erreichen.

14 Fazit

Stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, sind Biberkonflikte in Abhängigkeit der Topografie mittels Geländegestaltung und Drainagefangeleitungen nachhaltig lösbar und eine verlässliche Landbewirtschaftung wird wieder möglich. Darüber hinaus können Biodiversität, Retentionsvolumen und Erholungswert der Landschaft gesteigert, Trockenperioden abgefedert und die europäische Wasserrahmenrichtlinie flächenschonend umgesetzt werden.

Diese kostengünstige Bündelung zahlreicher öffentlicher Ziele ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch dringend notwendig, um unsere intensiv genutzte Kulturlandschaft resilienter gegen den Klimawandel zu machen. Daher liegt die Umwandlung eines Teils unserer bisher intensiv genutzten Kulturlandschaft in eine naturnahe Landschaft auch im Interesse der heimischen Landwirtschaft und trägt in hohem Maße zur Weiterentwicklung bzw. zum Erhalt der Kulturlandschaft und ihrer fruchtbaren Böden bei.

Literatur

- BayVGH – Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2009): Urteil des Flurbereinigungsgerichts München vom 20.04.2009, Az.: 13 A 08.2375. In: RzF – Rechtsprechung zur Flurbereinigung, 109 zu § 44 Abs. 1 FlurbG = RdL – Recht der Landwirtschaft, Heft 2/2010, 62. Jg., 47–49 (»Vereinbarungsurteil«).
- Braun, M., Dieterlen, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BVerwG (1998): Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.04.1998, Az.: 11 C 6.97. In: RzF – Rechtsprechung zur Flurbereinigung, 12 zu § 139 Abs. 1 FlurbG.
- Haase, R. (2020): Am Biber scheiden sich die Geister. <https://n-land.de/lokales/am-biber-scheiden-sich-die-geister>, letzter Zugriff 01/2026.
- Helfert, C., Grom, J. (2024): Flurbereinigung am Tobelbach – Lösung von Landnutzungskonflikten am Gewässer. In: fub – Flächenmanagement und Bodenordnung, Heft 2/2024, 86. Jg., 92–96.
- Helfert, C. (2022): Flurneuordnung am Tobelbach – Lösung von Landnutzungskonflikten am Gewässer. In: Schriftenreihe der Deutschen Landeskultugesellschaft (DLKG), Heft 19/2022 »Gewässerentwicklung braucht Fläche – Zukunftsfähige Landnutzung durch Ländliche Entwicklung«, 107–111.
- Keck, M. (2022): Hydraulische Modellierungen der Gewässerentwicklung zum Flurbereinigungsverfahren am Tobelbach bei Oberwachingen. Bachelorarbeit. Hochschule Biberach.
- Partzsch, J. (2019): Habitat- und Revieruntersuchungen des Castor fiber am Tobelbach im Landkreis Biberach. Bachelorarbeit. Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
- Wingerter, K., Köhler-Rott, R., Zöllner, S. (2025): Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 11. Auflage, Agricola-Verlag, Berlin.

Kontakt

Dipl.-Ing. Christian Helfert
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung
der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach
Hauptstraße 25, 89584 Ehingen
christian.helfert@alb-donau-kreis.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter <https://geodaesie.info>.